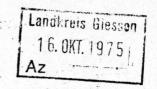
Verordnung

über das Naturschutzgebiet



"Kümmelberg"

Gemarkung Oberkleen, Gemeinde Kleenheim, Kreis Wetzlar

Aufgrund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgetetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl.I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl.I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl.I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl.I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl.S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus:

Flurstück 8 Flur 5 in der Gemarkung Oberkleen (Gemeinde Kleenheim), Kreis Wetzlar. Es umfaßt die Abt. 2 (Wolfsgarten) des Gemeindewaldes Oberkleen in einer Größe von 10,8 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Westen, wo die östliche Ecke des Fußballplatzes Cleeberg auf die Gemarkungsgrenze Oberkleen-Cleeberg stößt. Sie folgt der Gemarkungsgrenze, die auch gleichzeitig die Wald-Feldgrenze bildet, in südöstlicher Richtung, biegt nach Osten in den Wald ab und folgt weiter der aufgehauenen und versteinten Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Oberkleen - Ebersgöns. Sie folgt dieser entlang des Grenzgrabens in nordöstlicher Richtung bis zum Talweg nach Oberkleen. Weiter verläuft sie entlang dem Talweg, der hier die Grenze zwischen Wald und Wiesental bildet, in nordwestlicher Richtung, bis der Weg nach NNO abknickt. Von dort folgt sie der Abteilungslinie zwischen Abt. 2 und 3 hangaufwärts bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1: 25 000 und 1: 2 000 rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt -höhere Naturschutzbehörde- hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt -oberste Naturschutzbehörde- in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar -unter Naturschutzbehörde- in
 Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in
 Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der
 Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 und 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Verän derungen im Sinne des Abs. 1 führen:
- 1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;

- 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Lar ven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen:
- 3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- 4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;

- 5. zu lärmen oder Feuer anzuzünden:
- 6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 5 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.
- 7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Spreigingen oder Bohrungen vorzunehmen;
- 8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
 - 9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen:
 - 10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
 - 11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Natur-schutzgebietes dienen;
 - 12. Biozide anzuwenden;
 - 13. Hunde frei laufen zu lassen;
 - 14. die forstliche Bewirtschaftung so zu ändern, daß der derzeitige Charakter der Pflanzengesellschaft beeinträchtigt wird.

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

-Livingal was all climbals ale

Harry in eight a transfer in the

- 1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstokkung) soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- 2. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einschränkungen;
- 3. die mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
- 4. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienenden Maßnahmen;
- 5. die zur Erhaltung der Wege erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Haus- und Felsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem
 Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4
 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

\$ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

de la Leise de Marge de la Colonia de la Col

- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder

- fürchten ist.
 - (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u.ä.

§ 6

- (1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21. Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in
 dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3
 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
- 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);

in the contract of the contrac

- 4. das Gelande in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
- 5. lärmt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
- micht med enderen Verschrif 6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6); No. U. S. Miral Decay
- 7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
- 8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8); mal authors
 - 9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
- 10. Grundstückseinfridigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);

au - studion

- 11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
- 12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
- 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
- 14. die forstliche Bewirtschaftung so ändert, daß der derzeitige Charakter der Pflanzengesellschaft beeinträchtigt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 14). aich gui ak
- (3) Ordnungswierdrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswirdrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswirdrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz). i dan sira

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 13. 10.1975

Der Regierungspräsident in Darmstadt

- höhere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Graulich

Beglaubigt:

(

Surroller

Angestellte